



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 38

18. September

Jahrgang 2026

INHALT

Nachruf.....	Seite 217
Haushaltssatzung der Stadt Stadtsteinach für das Haushaltsjahr 2026	Seite 218
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2026.....	Seite 218
Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Marktes Main- leus.....	Seite 219

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach	Seite 219
Änderung der Satzung über Ehrungen der Gemeinde Mainleus	Seite 219
Aufhebung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Mainleus	Seite 219
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlun- gen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Mainleus.....	Seite 220

NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach und das Landratsamt Kulmbach trauern um

Regierungshauptsekretär a. D. Franz Andraschko

Mit Franz Andraschko verliert das Landratsamt Kulmbach einen geschätzten ehemaligen Kollegen, dessen langjähri-
ges Wirken Spuren hinterlassen hat.

Über mehr als vier Jahrzehnte hinweg brachte Franz Andraschko sein Wissen, seine Erfahrung und seine Tatkraft in
den Dienst der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern ein. In der Kommunalaufsicht verband er
fachliche Kompetenz mit großem Verantwortungsbewusstsein und einem guten Gespür für die berechtigten Anliegen
unserer Städte, Märkte und Gemeinden. Sein besonderes Engagement galt dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger des
Landkreises. Mit seiner verlässlichen und zugewandten Art hat er die Arbeit der Verwaltung über viele Jahre mitge-
prägt und sich dabei hohe Anerkennung erworben.

Franz Andraschko war ein geschätzter und beliebter Kollege. Seine fachliche Kompetenz und seine stets offene und
zugewandte Art machten ihn zu einem vertrauten Ansprechpartner für Vorgesetzte und Kollegen. Mit seiner ruhigen,
hilfsbereiten und menschlichen Art war er für viele eine wertvolle Unterstützung und ein verlässlicher Teil des Teams.

Das ehrende Gedenken, das wir Franz Andraschko bewahren, ist verbunden mit dem Dank für seine Verdienste um das
Wohl des Landkreises Kulmbach und seiner Bürgerinnen und Bürger.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Landratsamt Kulmbach

Jonas Gleich
Landrat

Andreas Hahn
Personalratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

§ 7

**Haushaltssatzung
der
Stadt Stadtsteinach
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2026**

vom 03. September 2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 14.08.2026 genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|---|--------------------|
| im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
und | 7.270.684 € |
| im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. | 7.655.280 € |
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|---|--------------------|
| im Erfolgsplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit
und | 1.214.739 € |
| im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. | 1.994.000 € |

§ 2

- (1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf **3.500.000 €** festgesetzt.
- (2) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ werden auf **1.518.863 €** festgesetzt.

§ 3

- (1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden auf **2.000.000 €** festgesetzt.
- (2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ werden auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 135 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 183 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 343 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000 €** festgesetzt, da die hohen Zuschussanteile erst nach den entsprechenden Investitionen beantragt werden können und mit einem zeitnahen Mittelzufluss eher nicht gerechnet werden kann.
- (2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ wird auf **2.000.000 €** festgesetzt. Hier stehen noch beantragte und genehmigte Zuschüsse aus, die vorfinanziert werden müssen.

§ 6

Der Stellenplan für die tariflich Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Stadtsteinach, 03. September 2026
Stadt Stadtsteinach
Wolfrum
Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Neuenmarkt
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2026**

vom 10.09.2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Neuenmarkt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|---|--------------------|
| im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
und | 6.082.409 € |
| im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. | 1.632.250 € |

§ 2

- (1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) **Kreditaufnahmen** für Investitionen des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt sind in Höhe von 810.000 € vorgesehen.

§ 3

- (1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 245 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 185 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Neuenmarkt, 10. September 2026
Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

Der Haushaltplan liegt ab Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.1994

Der Markt Mainleus erlässt aufgrund der Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.1994, wird wie folgt geändert:

In § 5 (Abgabesatz) wird angefügt:

„und ab 01. Januar 2002 17,90 Euro“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Mainleus, 08. September 2026
Markt Mainleus
Robert Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

**4. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 24.09.2026, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach (1. OG, Zi. 13)**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten → Politik → Stadtrat → Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

**Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen
der Gemeinde Mainleus vom 05.12.1994, zuletzt geändert durch
Satzung vom 07.10.1997**

Der Markt Mainleus erlässt aufgrund der Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Ehrungen der Gemeinde Mainleus vom 05.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.10.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird geändert in „der darüber in nicht-öffentlicher Sitzung entscheidet.“
2. § 4 Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden ersetzt durch: „Die Goldene Bürgermedaille hat die Form einer Münze und wird aus Feinsilber gefertigt und vollständig vergoldet.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainleus, 08. September 2026
Markt Mainleus
Robert Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

**Satzung zur Aufhebung der
Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Der Markt Mainleus erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 3. Februar 2003 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainleus, 08. September 2026
Markt Mainleus
Robert Bosch
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Mainleus (Kostensatzung)

Der Markt Mainleus erläßt auf Grund von Art. 20 Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Mainleus erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Mainleus vom 09.11.2004 (KrAmbl Nr. 47 vom 01.12.2004) außer Kraft.

Mainleus, 08. September 2026

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Mainleus Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 € 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind 5 € im Einzelfall	

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
	02	Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2 500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen 1. Gebühren: 1.1 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 AVKirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer: Für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheids oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz. 1.2 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz. 1.3 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach § 197 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch 2. Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 € 0,08 € je Betrag, mindestens 10 € kostenfrei
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten an nicht am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind: Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	7,50 € je übermittelte Datei 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 7,50 € 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	061	Schreibauslagen werden erhoben für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	2,50 € je übermittelte Datei 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV) 1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	610a	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	10 bis 25 €
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2 500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof) siehe Friedhofsgebührensatzung	
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage, Prüfung der hierfür vorgelegten Unterlagen	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1 250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1 250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Anlage des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €